

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 47. Das Vermögen hat keinen Einfluß.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

re, welche sich nur auf die in stehender Ehe erworbene Güter einschränkt. Es fragt sich zuerst, was versteht man unter der Errungenschaft? Ich antworte: alles dasjenige Vermögen, welches zwey Eheleute während der Ehe erwerben, in der Absicht, solches so lange ihre Ehe dauert, gemeinschaftlich zu nutzen, nach eines oder des andern Theils Absterben aber nach denen Gesetzen oder Gewohnheiten des Orts, entweder allein zu behalten, oder mit des Abgestorbenen Verwandten gesetzlich zu theilen.

S. 47.

Das Vermögen hat keinen Einfluß.

Es wird hier eben so wenig als bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft, auf den grösseren oder geringeren Beitrag des einen oder des andern zum gemeinschaftlichen Erwerb Rücksicht genommen. Denn ob es
gleich

gleich meistens der Fall ist, daß der Mann die beträchtlichen Beiträge liefert, so thut die Frau doch nicht weniger in ihrem Fach ihre Schuldigkeit, indem sie die häusliche Angelegenheiten besorgt, und durch kluge Einrichtung derselben das Erworbene wenigstens zu erhalten sich bemüht.

Lynker d. acq. conj. th. 3.
Schilter Exercit. 44. S. fin.

§. 48.

Hieher gehören alle während der Ehe erkaufte liegende Güter.

Kraft der gegebenen Definition gehören also in die Errungenschafts-Gemeinschaft alle liegende Güter, so während der Ehe erkaufte wurden, wenn auch gleich das Gut, nach eines oder des andern Ehegatten Tod erst bezahlt worden wäre. *) Dieser Satz ist so allgemein, daß auch folgende Umstände ihn nicht alteriren, wenn z. B. a) ein fundus

D 5

patri-